

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.324.248

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14955/J-NR/2023

Wien, am 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2023 unter der Nr. **14955/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Offener Brief der AUF/FEG an Justizministerin Zadic und Vizekanzler Kogler“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen der offene Brief des Personalvertreters der AUF/FEG Roman Söllner bekannt?*
 - Wenn ja, seit wann?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Der Brief ist seit 9. Jänner 2023 bekannt.

Zur Frage 2:

- *Sind Ihnen der Sachverhalt und die damit verbundenen Probleme der Justizwache in Ihrem Ressort bekannt?*
 - Wenn ja, wurden diese Probleme schon besprochen?*
 - Wenn ja, mit wem wurden diese Probleme besprochen?*
 - Wenn ja, wie werden Sie dagegenwirken?*

Die Personalsituation im Bereich der Justizwache ist bekannt. Im Justizressort wird daher laufend daran gearbeitet, das Berufsbild der:des Justizwachebeamten zu attraktivieren, um einerseits mehr Menschen für diesen Beruf zu gewinnen und freie Planstellen rasch nachzubesetzen und andererseits um Belastungen der aktiven Bediensteten zu reduzieren und Anreize bzw. Perspektiven für diese zu schaffen.

In diesem Zusammenhang darf auf die ausführliche Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Selma Yildirim, Nr. 13138/J-NR/2022, betreffend unbesetzte Planstellen – Attraktivierung Justizwache (Antwort zu Fragen 1 bis 11) verwiesen werden.

Zur Frage 3:

- *Einige Punkte in diesem Brief betreffen das BMKÖS. Gibt es diesbezüglich schon Gespräche?*
 - a. *Wenn ja, werden Sie bei den angeführten Punkten etwas ändern?*
 - b. *Wenn ja, welche Punkte werden bzw. wurden besprochen? (Bitte um Aufgliederung der Punkte und deren Änderung)*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Der offene Brief schlägt als Lösungsansätze unter anderem höhere Anrechnungszeiten und die Gewährung von Abfertigungen, die Erledigung offener Aufwertungsanträge, die Anpassung der Dienstjubiläen und die Schaffung von Karenzpools vor.

Diese (Gesetzes-)vorhaben fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Ungeachtet dessen werden in Gesprächen mit Vertreter:innen des BMKÖS mögliche Verbesserungen angeregt und besprochen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Ziehen Sie in Erwägung, für die betroffenen Bediensteten eine gesetzliche Grundlage über eine Abfertigung zu erarbeiten?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *5. Ist eine Abänderung/Verbesserung bei der Anrechnung von Vordienstzeiten aus der Privatwirtschaft angedacht?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wie ist diese Abänderung/Verbesserung angedacht?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Schaffung einer (weiteren) gesetzlichen Grundlage über eine Abfertigung (vgl. § 26 GehG 1956) sowie eine Abänderung/Verbesserung bei der Anrechnung von Vordienstzeiten aus der Privatwirtschaft fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Zur Frage 6:

- *Die Überstellung von dienstjungen JWB in die nächste Verwendungsgruppe (E2c in E2b) dauert aufgrund fehlender Planstellen lt. Brief bis zu 15 Monate. Wird an einer Lösung dieses Problems gearbeitet?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Dieses Thema wurde in jüngster Vergangenheit mit der zuständigen Personalvertretung mehrmals beraten. Fakt ist, dass Überstellungen in die Verwendungsgruppe E2b im Einvernehmen mit dem genannten Personalvertretungsorgan derzeit nach Maßgabe zur Verfügung stehender Planstellen dieser Kategorie mit höchster Priorität und möglichst zeitnah nach Ablegung der Dienstprüfung E2b vorgenommen werden; dies nicht nur über Antrag, sondern auch von Amts wegen.

Zur Frage 7:

- *Werden Sie in Zukunft die Aufnahmewerber früher als 14 Tage im Vorhinein verständigen, damit sie ihren Dienst antreten können?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wird bereits jetzt darauf hingewirkt, dass die Aufnahmewerber:innen nach erfolgreicher Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zeitnah kontaktiert werden, um den möglichen Zeitpunkt des Dienstantrittes sowie die weiteren Modalitäten (insbesondere aufgrund etwaiger einzuhaltender Kündigungsfristen) bekanntzugeben bzw. abzuklären.

Zur Frage 8:

- *Wird es einen Strafenkatalog mit einheitlichen Mindeststrafen geben, die den Insassen ihr Fehlverhalten klarmachen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Welche Strafen bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen, ist in den §§ 109 ff StVG normiert. Die Aufzählung der Ordnungsstrafen ist abschließend (siehe dazu OLG

Wien 132 Bs 398/18a), sie sind aufsteigend gereiht; idS ist der Verweis die mildeste, der Hausarrest die strengste Strafe (siehe dazu OLG Wien 32 Bs 1/20m, 33 Bs 284/16f).

Bei der Strafbemessung im Ordnungsstrafverfahren ist (ua) § 19 VStG anzuwenden. Als objektive Kriterien für die Strafbemessung haben die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat einzufließen. Als subjektive Kriterien sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmaß des Verschuldens und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten zu berücksichtigen (Drexler/Weger, StVG5 § 109 (Stand 1.1.2022, rdb.at) Rz 2).

Sofern von Insass:innen gerichtlich strafbare Handlungen begangen werden, gelangen die jeweiligen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.